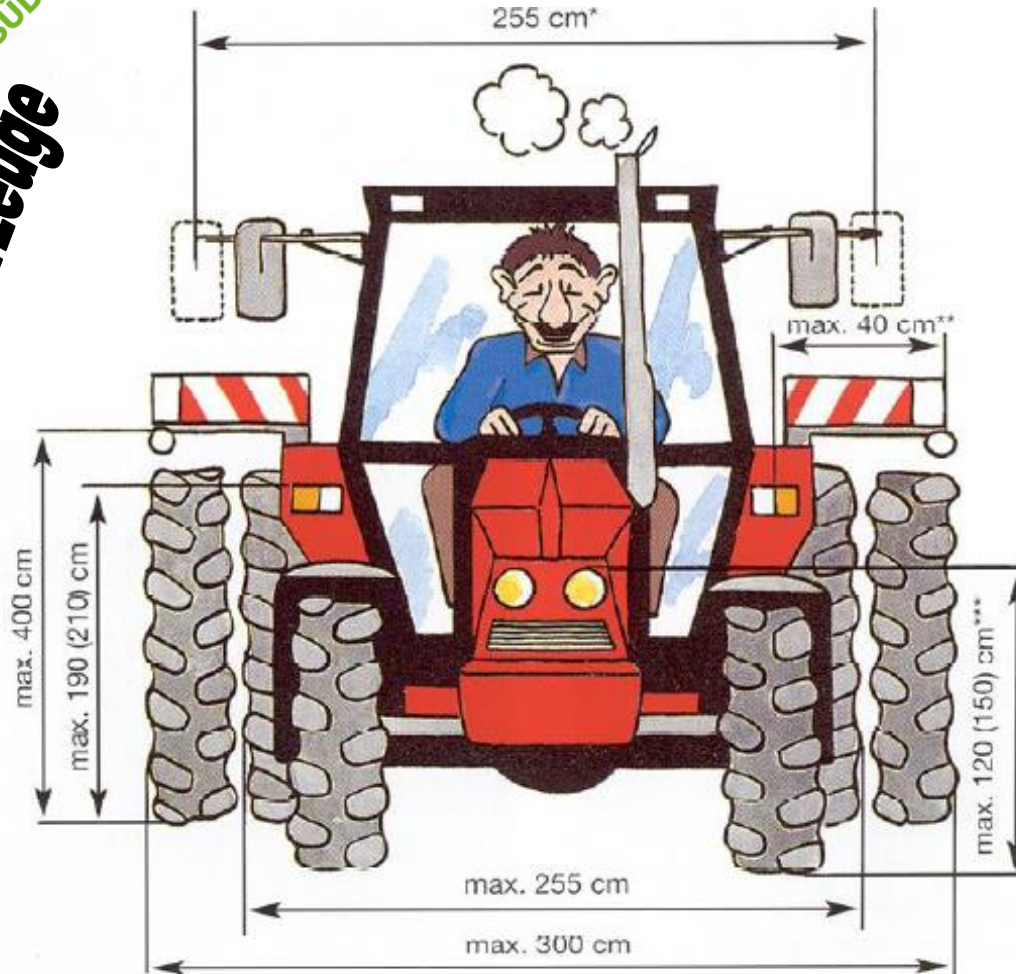




AGROTEC
SÜDOST

Keine Ausnahmefahrzeuge

Markierungen



- Fahrzeuge, die wegen ihrer Bauart oder ihrer Verwendung für andere Strassenbenützer eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden. Die Markierungen können vorn oder hinten angebracht sein.
- Fahrzeugteile, Anbau- oder andere Geräte, die nicht leicht erkennbar mehr als 0,15 m seitlich oder mehr als 1,00 m nach vorne oder nach hinten vorstehen.

Markierung von Doppelrädern an landw. Fahrzeugen

Doppelräder gelten als vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte. Wenn die Doppelräder **mehr als 15 cm seitlich** vorstehen müssen sie auffällig gekennzeichnet sein. Nachts und wenn es die Witterung erfordert müssen sie zudem mit Licht oder Rückstrahler versehen sein. Wenn die Rückstrahler **unter 90 cm** montiert werden können ist keine zusätzliche Beleuchtung notwendig.



Schutzvorkehrungen Art. 58 VRV und Art. 29 SVG

1. Bestandteile, Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstößen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit **Schutzvorrichtungen** versehen werden.
2. Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger **nicht leicht erkennbar seitlich vor**, so sind die äussersten Stellen auffällig zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich **höchstens 90 cm über dem Boden** befinden.

Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist mit einem Signalkörper (Kugel, Pyramide usw.) zu kennzeichnen, der eine Projektionsfläche von rund 1000 cm² in der Längsachse des Fahrzeugs aufweist und mit rund 10 cm breiten rot-weissen Streifen sowie mit Rückstrahlern oder Reflexmaterial versehen ist.